

§ 69 SGB IV

Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)

Bundesrecht

Vierter Abschnitt – Träger der Sozialversicherung -> Dritter Titel – Haushalts- und Rechnungswesen

Titel: Viertes Buch Sozialgesetzbuch
- Gemeinsame Vorschriften für die
Sozialversicherung - (SGB IV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SGB IV

Gliederungs-Nr.: 860-4-1

Normtyp: Gesetz

§ 69 SGB IV – Ausgleich, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung, Personalbedarfsermittlung

- (1) Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans hat der Versicherungsträger sicherzustellen, dass er die ihm obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.
- (3) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
- (4) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.
- (5) Die Träger der Kranken- und Rentenversicherung, die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau führen in geeigneten Bereichen ein Benchmarking durch.
- (6) ¹Die Sozialversicherungsträger dürfen Planstellen und Stellen nur ausbringen, soweit sie unter Anwendung angemessener und anerkannter Methoden der Personalbedarfsermittlung begründet sind. ²Die Erforderlichkeit der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen und Stellen ist bei gegebenem Anlass, im Übrigen regelmäßig zu überprüfen.